

# **S A T Z U N G**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen 1.Volleyballclub Stralsund e.V.  
Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter VR 343 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßiger Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
- offene Kinder- und Jugendarbeit im sportfachlichen und überfachlichen Bereich
- offene Angebote für Nichtmitglieder
- Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Zusammenarbeit mit fachlichen und überfachlichen Interessenvertretern
- Mitgliedschaft im Landessportbund M-V, Kreissport Vorpommern- Rügen, Stadtsportbund Hansestadt Stralsund und im Landesfachverband M-V

## **§ 3 Mittelverwendung und Grundsätze**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit der Organe des Vereins.  
Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Jugendliche
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Aufnahme hat mit einem schriftlichen Antrag zu erfolgen, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr zu entrichten deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Sie endet zudem automatisch, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Einer vorherigen Mahnung bedarf es dabei nicht.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützerleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie zahlende Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Sinne des § 26 BGB besteht er aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils immer nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern und in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) aus bis zu 6 von der Mitgliederversammlung bei Bedarf zu wählenden weiteren Vorstandsmitgliedern (z.B. für die Funktionen Schriftführer, Jugendwart, Beachwart, Sportwart, BFS-Wart oder Beisitzer).

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Gleiches gilt für Vorstandsämter, die nach der Mitgliederversammlung zunächst vakant bleiben mussten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 12 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollen Vorstandssitzungen regelmäßig einmal in 8 Wochen durchgeführt werden.

Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.  
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann auch mündlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorsitzenden vorgelegten und vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

## § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfähiges Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. **Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per Email einberufen.** Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme; Jugendliche jedoch erst ab dem vollendetem 16. Lebensjahr und nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Das Stimmrecht ruht jedoch solange, wie das Mitglied mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist bzw. das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Für Wahlen gilt: Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dies fordern. Über jede zu besetzende Vorstandsposition wird einzeln entschieden. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, können maximal zwei weitere durchgeführt werden. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit, bleibt die zu besetzende Position vakant.

Auf Antrag kann auch im Block gewählt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Mehrfache Besetzung von Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptmitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportbund der Hansestadt Stralsund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wird die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

### **§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Hansestadt Stralsund.

*Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 19.12.2013 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt damit an die Stelle der bisherigen Satzung.*